



per Mail

Potsdam, 8. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen Ihre wirtschaftlichen Sorgen und Nöte aufgrund der Corona-Pandemie, die nicht selten mit der Frage verbunden sind, ob die Existenz des Vereins oder der Stiftung in Frage steht. Es gibt bereits das Instrument der Soforthilfe des Bundes und des Landes, um die Liquidität von kleinen Unternehmen zu sichern. Auch privatrechtliche Vereine und Stiftungen können Soforthilfe erhalten. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Vereine und Stiftungen des Privatrechts Soforthilfe bei der ILB erhalten können und welche Unterlagen Sie dazu vorlegen müssen, habe ich mich mit der ILB abgestimmt:

Privatrechtliche Vereine und Stiftungen können Soforthilfe des Landes und des Bundes von der ILB erhalten, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Zweckbetrieb haben, in dem aufgrund der Corona-Pandemie ein Liquiditätseingpass entstanden ist. Im Einzelnen:

1. Der Verein betreibt einen Zweckbetrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und führt daher ein Unternehmen gem. § 2 GewStG

Jeder Verein kann sich wirtschaftlich betätigen. Ein Verein betreibt gem. § 2 Abs. 3 GewStG ein gewerbliches Unternehmen, wenn er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 14 Abgabenordnung (AO) oder einen nach §§ 64, 65 AO speziellen wirtschaftlichen Zweckbetrieb hat. Der Verein ist daher grundsätzlich berechtigt Soforthilfe zu erhalten. Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich.

Wann liegt ein Zweckbetrieb oder ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor?

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder ein Zweckbetrieb liegt bereits vor, wenn der Verein regelmäßig Veranstaltungen oder Seminare gegen Entgelt durchführt oder Speisen und Getränken verkauft. Ob die Einnahmen über oder unter 35.000 EUR liegen, ist unerheblich.

Jeder Verein darf sich wirtschaftlich betätigen, in dem er z. B. Sport- oder andere Veranstaltungen durchführt, Tickets, Getränke, Essen verkauft. Über das Steuerrecht sichert der Gesetzgeber jedoch Chancengleichheit zwischen Vereinen und gewerblichen Unternehmen: Erzielt ein Verein im „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs“ über 35.000 EUR Einnahmen, gelten die gleichen Steuersätze, wie für gewerbliche Unternehmen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, 19 % Umsatzsteuer).

Ob Ihr Verein einen Zweckbetrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, sehen Sie beispielsweise im Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer oder in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, in dem die Steuersätze für den Geschäftsbetrieb festgestellt werden.

Sind gemeinnützige Vereine ausgeschlossen?

Nein. Auch gemeinnützige Vereine sind gem. § 2 Abs. 3 des GewStG gewerbliche Unternehmen, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder - als Unterfall - einen Zweckbetrieb haben. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist mit der Gemeinnützigkeit vereinbar. Erst dann, wenn die Gewinnerzielung zum Hauptzweck des Vereins wird, kann die Gemeinnützigkeit in Frage stehen. Einen Rückschluss von der Gemeinnützigkeit eines Vereins auf das „Nichtvorliegen eines gewerblichen Unternehmens“ kann es daher nicht geben.

Die Ausführungen gelten ebenso für Stiftungen des Privatrechts.

2. Existenzbedrohliche Lage und Liquiditätsengpass aufgrund der Pandemie

Ist der Verein oder die Stiftung durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die die Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die aktuellen Verbindlichkeiten in den nächsten Monaten zu zahlen, befindet sich der Verein oder die Stiftung im Liquiditätsengpass und sollte Soforthilfe beantragen.

Im Antrag an die ILB muss der Verein oder die Stiftung versichern, dass die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb/Zweckbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um in den nächsten drei Monaten (ab Antragstellung) die laufenden Kosten (z. B. Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Nur Einnahmeverluste/erhöhte Ausgaben im Geschäftsbetrieb

Die Einnahmeverluste oder erhöhten Ausgaben müssen im Geschäftsbetrieb des Vereins oder der Stiftung entstanden sein. Wenn Mitgliederbeiträge ausfallen, gehört dies beispielsweise nicht zum Geschäftsbetrieb des Vereins. Sie müssen abgrenzen zwischen dem ideellen Bereich des Vereins und dem Geschäftsbetrieb:

| | ideeller Bereich | Bereich Geschäftsbetrieb |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verein ohne Zweckbetrieb und ohne Geschäftsbetrieb | Ausfall von Mitgliedsbeiträgen, Wegfall von Zuschüssen, Wegfall von Erbschaften, Wegfall von Spenden, Reduzierung des Vermögensbestandes | --- |
| Verein mit Zweckbetrieb nach §§ 14, 64, 65 AO unter 35.000 EUR | | Wegfall von Einnahmen aus: Eintrittsgeldern, Verkauf von Speisen und Getränken, Vereinsgaststätte, Vermietung von Sportstätten/ Räumen/Geräten, Basare, Werbeeinnahmen, Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren; Höhere geschäftsbezogene Ausgaben |
| Zweckbetrieb Sportveranstaltungen § 67a AO | | |
| wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 3 AO) | | |

Einnahmeverluste oder erhöhte Ausgaben, die ab dem 11.03.2020 eingetreten sind und ggf. in den kommenden 3 Monaten (ab Antragseingang plus folgende 3 Monate) erwartet werden, können berücksichtigt werden.

3. Antrag - Nachweise – Unterlagen

Den Antrag der ILB finden Sie unter <https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/fragen-und-antworten-zum-soforthilfeprogramm/> oder in der Anlage zu diesem Schreiben.

Den Nachweis über das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (Unterfall Zweckbetrieb) können Sie mithilfe Ihres Bescheids des Finanzamtes gegenüber der ILB erbringen. Im Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer oder in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid stellt das Finanzamt fest, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt und legt die Steuerbefreiung oder die Steuerhöhe fest.

Nachweise über eingetretene Schäden bzw. noch erwartete Schäden oder den Liquiditätsengpass sind nicht notwendig. Im Antrag an die ILB muss die existenzbedrohliche Wirtschaftslage versichert werden.

4. Sonstige Hinweise

Ob der Verein als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht, ist für die Soforthilfe nicht relevant (s. o.).

Es ist nicht notwendig, dass der Verein oder die Stiftung Mitarbeiter*innen beschäftigt. Auch ein Verein oder Stiftung ohne Mitarbeiter*innen kann Soforthilfe beantragen und erhalten. Die Zahl der Beschäftigten ist jedoch relevant für die Höhe der Soforthilfe.

Höhe der Soforthilfe – Zahl der Beschäftigten – Betriebsgrößenklassen

Die maximale Höhe der Soforthilfe ist abhängig von der beantragten Höhe der Soforthilfe und von der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente-VZÄ) und beträgt:

- 0 bis zu 5 Beschäftigte (VZÄ): bis zu 9.000 EUR,
- bis zu 15 Beschäftigte (VZÄ): bis zu 15.000 EUR,
- bis zu 50 Beschäftigte (VZÄ): bis zu 30.000 EUR,
- bis zu 100 Beschäftigte (VZÄ): bis zu 60.000 EUR

in Abhängigkeit des glaubhaft versicherten Liquiditätsengpasses für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.

Mitgerechnet werden dürfen nur angestellte Beschäftigte. Ehrenamtler und Honorarkräfte können nicht berücksichtigt werden. Arbeitnehmer*innen in Elternzeit, Minijobber, Auszubildende sowie Studierende zählen jedoch entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit ebenfalls zu den Beschäftigten im Sinne der Richtlinie.

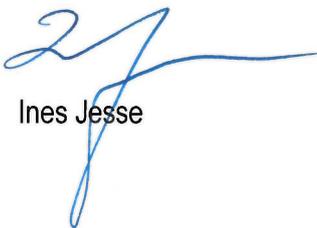
Beispiele für die Ermittlung Vollzeitäquivalent: Vollzeitbeschäftigung = 40 Stunden = 1 VZÄ; 2 Teilzeitstellen á 20 Stunden = 1 VZÄ; 1 Teilzeitstelle á 20 Stunden = 0,5 VZÄ.

Sollten Sie erwägen, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zu beantragen oder erhalten Sie bereits Zuschüsse auf dieser Grundlage, müssen Sie damit rechnen, dass die Soforthilfe mit diesen Zuschüssen verrechnet wird (§ 4 SodEG).

In der Anlage finden Sie eine Checkliste, mit der Sie Schritt für Schritt prüfen können, ob ein Antrag bei der ILB sinnvoll erscheint und welche Unterlagen Sie dazu benötigen.

Ich bedanke mich herzlich für Ihr Engagement in Ihrem Verein oder Ihrer Stiftung für unsere Gesellschaft und hoffe, dass wir diese schwierigen Zeiten gemeinsam meistern. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Ines Jesse

Anlage 1: Antragsformular der ILB

Anlage 2: Checkliste für Vereine und Stiftungen

Anlage

**Checkliste für
Vereine und Stiftungen des Privatrechts
Sollte ich einen Antrag auf Soforthilfe bei der ILB stellen?**

1. Hat mein Verein oder meine Stiftung einen Schaden UND einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass durch die Corona-Pandemie?

Nein. -> Prüfung ist beendet.

Ja. -> Es ist weiter zu prüfen:

2. Hat mein Verein oder die Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb/Zweckbetrieb?

Bitte suchen Sie den letzten Freistellungsbescheid oder den letzten Bescheid des Finanzamtes über die Körperschaftsteuer (die Anlage ist entscheidend) heraus und schauen Sie nach, ob darin steht, dass der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat. Meist steht dort, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von der Körperschaftsteuer oder anderen Steuern befreit ist oder wie hoch der Steuersatz ist.

Ergibt sich aus dem Steuerbescheid, dass Sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben, prüfen Sie bitte weiter:

3. Habe ich einen Schaden innerhalb des Geschäftsbetriebes?

| | Schaden im ideeller Bereich | Schäden im Bereich Geschäftsbetrieb |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verein ohne Zweckbetrieb und ohne Geschäftsbetrieb | Ausfall von Mitgliedsbeiträgen, Wegfall von Zuschüssen, Wegfall von Erbschaften, Wegfall von Spenden, Reduzierung des Vermögensbestandes | --- |
| Verein mit Zweckbetrieb nach §§ 14, 64, 65 AO unter 35.000 EUR | | Wegfall von Einnahmen aus: Eintrittsgeldern, Verkauf von Speisen und Getränken, Vereinsgaststätte, Vermietung von Sportstätten/ Räumen/Geräten, Basare, Werbeeinnahmen, Durchführung von |
| Zweckbetrieb Sportveranstaltungen § 67a AO | | |
| wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 3 AO) | | |

| | | |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------|
| | | Veranstaltungen, Semina- ren; Höhere geschäftsbezogene Aus- gaben |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------|

Nein, der Schaden liegt im allgemeinen ideellen Bereich des Vereins -> kein Antrag bei der ILB

Ja, der Schaden liegt im Geschäftsbereich -> weitere Prüfung:

4. Wird durch die erwarteten oder entstandenen Schäden ein Liquiditätsengpass im Geschäftsbetrieb oder in meinem Verein/Stiftung entstehen, der den Verein oder die Stiftung in eine existenzbedrohliche Lage bringt bzw. bringen wird?

Nein -> kein Antrag bei der ILB

Ja -> Antrag bei der ILB stellen <https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/sofort-hilfe-corona-brandenburg/>

